

Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den

Schutzvorschriften für Rabenvögel

Stand 25. Juli 2006

§ 1

(1) Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte und mit deren Erlaubnis Inhaber von Jagderlaubnisscheinen zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wildlebenden Tieren der Arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Elster (*Pica pica*) außerhalb von befriedeten Bezirken, von Naturschutzgebieten, von Naturdenkmälern und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) nachstellen und sie töten. Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 4 der Bundesartenschutzverordnung) und über das Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

(2) Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte im Rahmen des Absatzes 1 erlegte Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungsverbote (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) bleiben unberührt.

§ 2

Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Verwaltungsbehörde Art und Anzahl der erlegten Tiere jährlich bis spätestens 15. April anzuzeigen.

§ 2a

Die untere Verwaltungsbehörde kann aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Tierseuchenbekämpfung das Nachstellen und Töten von Rabenkrähen und Elstern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie die Inbesitznahme und die Aneignung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zeitlich befristet regeln, beschränken oder verbieten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.